

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2007

Nr. 2007/1856

Bürgschaftserteilung für forstliche Investitionskredite nach Waldgesetz: Verzicht auf die ergänzenden finanzwirtschaftlichen Prüfungen durch das Amt für Gemeinden per 31. Dezember 2007

1. Ausgangslage

- 1.1 Im Zusammenhang mit der Sanierung der Bürgergemeinde Matzendorf wurde mit RRB Nr. 464 vom 2. März 1998 die Strategie zur Bewirtschaftung der Bürgschaften neu bestimmt und unter anderem das Verfahren zur finanzwirtschaftlichen Prüfung bei Bürgschaftserteilung bei forstlichen Investitionskrediten durch das Kantonsforstamt (heute Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF) festgelegt. Dabei wurde beschlossen, dass nach Vornahme der regulären Kreditprüfung durch das AWJF neu eine finanzwirtschaftliche Prüfung durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung Gemeinden (heute Amt für Gemeinden, AGEM), zu erfolgen habe.
- 1.2 Seither wird pro Gesuch, zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung respektive Bürgschaftserteilung, eine Bonitätsprüfung aufgrund eines Mehrjahresvergleichs der Bilanzen vorgenommen. Diese ergänzende Prüfungshandlung bildet die Voraussetzung zur Antragsstellung auf Erteilung der Bürgschaft durch das AWJF an den Regierungsrat.
- 1.3 Als weitere Massnahme wurde im AGEM ein Controlling eingeführt, welches eine jährliche Überprüfung des gesamten Bürgschaftsinventars mit anschliessender Berichterstattung an das Finanzdepartement vorsah.
- 1.4 Seit Einführung dieser ergänzenden Kontrollmassnahmen vor rund 10 Jahren wurde das Gesuchsverfahren des AWJF optimiert und im AGEM neue Controlling-Instrumente eingeführt. Zudem sorgten auch veränderte Rahmenbedingungen für eine neue Ausgangslage:
 - Auf der Grundlage von § 56 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) wurden die Weisungen zu den forstlichen Investitionskrediten im Juli 2004 überarbeitet und präzisiert. Gleichzeitig wurden die Prüfungsunterlagen des AWJF formell angepasst;
 - Mit RRB Nr. 392 vom 23. Februar 1999 wurde vom AGEM ein Controlling-Instrument eingeführt, welches bei allen Gemeinden auf der Erhebung der Nettoschuld und eines allfälligen Bilanzfehlbetrages basiert. Bei Bestehen von negativen Kennzahlen werden die Gemeinden vom zuständigen Amt beraten und gegebenenfalls mit aufsichtsrechtlichen Verfahren zu Sanierungsmassnahmen angehalten.
 - Die vom Kanton in diesem Zusammenhang erteilten Bürgschaften werden im Anhang der Staatsrechnung seit 1998 offengelegt.

- Die Schuldnerstruktur der Kreditnehmer hat sich verändert: Bürgergemeinden bewirtschaften den Wald oft nicht mehr alleine, sondern über sogenannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG). Solche Bürgschaften werden in der Regel an die Gemeinde mit der besten Bonität unter solidarischer Mithaftung der übrigen Gemeinden gewährt. Somit wird ein Risiko stark minimiert.

- 1.5 Im Jahr 2004 wurde dieses Prüfungsverfahren (RRB Nr. 1841 vom 7. September 2004) ein erstes Mal gestrafft. Es wurde beschlossen, die jährliche Prüfung des Bürgschaftsinventars mit anschliessender Berichterstattung an das Finanzdepartement nur noch ab einer Bürgschaftsverpflichtung bei über 500'000 Franken vorzunehmen. Mangels höherer Bürgschaftsverpflichtungen konnte seither auf diese Berichterstattung verzichtet werden. Die Prüfung, welche zum Zeitpunkt der Bürgschaftserteilung erfolgt (Bonitätsprüfung, Beurteilung der finanziellen Entwicklung), wurde unverändert beibehalten.
- 1.6 Aufgrund der verringerten Risiko-Situation und zur Straffung der verwaltungsinternen Abläufe soll 3 ½ Jahre nach der ersten Verfahrensvereinfachung nun vollständig auf die ergänzenden Prüfungshandlungen durch das AGEM verzichtet werden.

2. Erwägungen

- 2.1 Per Ende 2006 belief sich der Bestand der unverzinslichen Investitionskredite gegenüber der Forstwirtschaft auf knapp 3,0 Mio. Franken, welche über Bürgschaften des Kantons abgesichert sind. Im Einzelnen liegen folgende Kreditverhältnisse vor (Stand der Bürgschaften per 31. Dezember 2006):

BG Seewen (EHG 01.01.01)	06.05.1997	Fr.	431'196.--	
BG Mümliswil-Ramiswil	15.06.1998	Fr.	21'000.--	
BG Selzach	08.09.1998	Fr.	24'000.--	
FBG Thierstein-Süd, Nunningen	23.10.2000	Fr.	16'340.--	
BG Laupersdorf	29.05.2001	Fr.	272'000.--	
BG Grenchen	05.03.2002	Fr.	374'400.--	
BG Grenchen	05.03.2002	Fr.	149'940.--	
FBG Dorneckberg Süd	30.04.2002	Fr.	111'000.--	
BG Laupersdorf	30.04.2002	Fr.	39'600.--	
BG Selzach	22.10.2002	Fr.	17'600.--	
Forstrevier Untergäu	21.01.2003	Fr.	8'960.--	
FBG Aedermannsdorf-Herbetswil-Staat	13.05.2003	Fr.	26'625.--	
FBG Bucheggberg	01.07.2003	Fr.	90'000.--	
BG Grenchen	17.01.2006	Fr.	198'000.--	
Diverse natürliche/juristische Personen	Diverse	Fr.	1'155'815.--	(39,4
%)				
Total		Fr.	2'936'476.--	(100 %)

- 2.2 In den letzten Jahren hat sich die finanzielle Situation in der Waldwirtschaft generell verbessert. Zusätzliche Forstbetriebsgemeinschaften wurden gebildet. Dadurch ist das Risiko eines finanziellen Ausfalls (Solidarhaftung) für den Kanton weiter gesunken.
- 2.3 In letzter Zeit wird die Bewirtschaftung des Waldes vermehrt an privatrechtlich organisierte Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) übertragen. Demzufolge werden auch die erforderlichen Investitionen über diese getätigt. Gemäss Weisung zu den forstlichen

Investitionskrediten des AWJF vom Juli 2004 (Ziffer 8 Gesuchsunterlagen), können Investitionskredite an natürliche und juristische Personen nur gewährt werden, wenn eine Bankgarantie vorliegt. Eine finanzwirtschaftliche Prüfung durch das AGEM kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung. Der oben stehenden Aufstellung ist zu entnehmen, dass der Anteil derjenigen Kreditnehmer an der gesamten Bürgschaftssumme per 31. Dezember 2006 bereits 39,4 % ausmacht.

- 2.4 Die Anzahl der vorzunehmenden Prüfungen hat in den letzten Jahren stetig abgenommen. In den Jahren 2004 bis 2006 hatte insgesamt lediglich eine einzelne Prüfung zu erfolgen. Im Jahr 2007 sind bis jetzt drei Prüfungen erfolgt (Gemeinde Matzendorf, FBG Dorneckberg Nord, Bürgergemeinde Oensingen), bei denen die Höhe der vorgesehenen Investitionen jeweils nur einen Bruchteil des vorhandenen Eigenkapitals betrug, so dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf weitergehende Berechnungen und Analysen verzichtet werden konnte.
- 2.5 Die bereits unter Ziffer 1.4 erwähnten neuen Verfahren sind etabliert, so dass aufgrund einer Nutzen-/Aufwandüberlegung auf eine Fortführung der ergänzenden Prüfungen durch das AGEM verzichtet werden soll: Das Prüfungsverfahren zur Erteilung von forstlichen Investitionskrediten kann so verkürzt werden. Zudem können im AGEM Arbeitskapazitäten im Umfang von einigen Personentagen pro Jahr freigelegt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die in RRB Nr. 464 vom 2. März 1998 beschlossene Massnahme der finanzwirtschaftlichen Prüfung nach Ziffer 4.2 sowie der ergänzende Beschluss gemäss RRB Nr. 1841 vom 7. September 2004 unter Ziffer 2 wird per 31. Dezember 2007 aufgehoben.
- 3.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird angehalten, das Prüfungsverfahren zur Erteilung von forstlichen Investitionskrediten respektive zur Erteilung von Bürgschaften formell entsprechend anzupassen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (3)
 Finanzdepartement, Amt für Finanzen
 Kant. Finanzkontrolle